



# Organisationsreglement Regionalkonferenz Jura Ost

## 1 Grundlagen

Die Gemeinden der Standortregion Jura Ost bilden die «Trägerschaft» der partizipativen Verfahren und haben gemäss «Konzeptteil Sachplan geologische Tiefenlager» (SGT) vom 2.4.2008 konkrete Aufgaben, die sie mit der regionalen Partizipation angehen. Dafür wird eine Regionalkonferenz (RK) gegründet. Grundlage für die RK bildet neben dem Konzeptteil SGT auch das Konzept regionale Partizipation vom 17.2.2011.

In diesem Organisationsreglement legt die RK ihre Organisation, ihre Struktur und Regeln fest. Das Reglement wird von der Regionalkonferenz verabschiedet und gilt für alle Mitglieder.

Die Regionalkonferenz hat ihren Sitz am Sitz der Geschäftsstelle.

### 1.1 Generelle Aufgaben

Die RK ist mit den Aufgaben der Standortregionen in Etappe 2 beauftragt, die im Konzeptteil SGT beschrieben sind:

- Die Standortregionen diskutieren die von der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) erarbeiteten Vorschläge zur Anordnung und Ausgestaltung der notwendigen Oberflächeninfrastruktur und äussern sich zu deren Ausgestaltung, Platzierung und Erschliessung.
- Damit die Standortregionen die sozioökonomisch-ökologischen Auswirkungen eines Tiefenlagers umfassend erkennen und abschätzen können, erarbeiten sie eine Strategie, Massnahmen und Projekte für die nachhaltige Entwicklung ihrer Region resp. aktualisieren bereits bestehende Strategien, Massnahmen und Projekte. Untersucht werden die Auswirkungen von Planung, Vorbereitung, Errichtung, Betrieb und Verschluss eines geologischen Tiefenlagers auf die Standortregion.
- Eine Grundlage für die regionale Entwicklungsstrategie bilden sozioökonomisch-ökologische Wirkungsstudien welche vom Bundesamt für Energie (BFE) in Zusammenarbeit mit den Standortregionen in Auftrag gegeben und durchgeführt werden. Bei Bedarf können dort spezifische Aspekte der Region eingebracht werden.

Daneben kann sich die RK mit weiteren Fragen auseinandersetzen, die im Zusammenhang mit einem allfälligen Tiefenlager stehen.

Die RK erarbeitet zuhanden der Gemeinden der Standortregion, des BFE sowie allenfalls anderen Sachplan-gremien ihre Anliegen, Fragen, Bedürfnisse und Interessen in Form von Berichten oder Stellungnahmen. Diese können als Grundlage für die formelle Anhörung der Gemeinden dienen und fliessen in die Gesamtbeurteilung des BFE ein.

## 1.2 Leistungsvereinbarung mit dem BFE

Zur Erfüllung der Aufgaben der RK, die unter 1.1 aufgeführt sind, wird mit dem BFE eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Leistungsvereinbarung wird jährlich überprüft und angepasst.

## 1.3 Finanzierung

Die Aufwendungen der RK werden durch die in der Leistungsvereinbarung mit dem BFE vereinbarten finanziellen Mittel abgegolten.

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

# 2 Mitgliedschaft

## 2.1 Grundsatz

Die Mitglieder haben Wohn- oder Arbeitssitz in einer Gemeinde der Standortregion.

Mitglieder sind Vertretende aus Politik, Wirtschaft und Interessensorganisationen sowie Mandatierte für nicht institutionalisierte oder nicht ständig organisierte Interessen.

Organisationen, die durch Mitglieder vertreten sind, haben ihren Tätigkeitsschwerpunkt ganz oder mehrheitlich in der Standortregion und ihren Sitz in der Regel in einer Gemeinde der Standortregion. Ausnahmen werden vom Leitungsteam beschlossen.

Für Mitglieder aus den deutschen Gemeinden der Standortregion Jura Ost stehen maximal 14% der Sitze in der Vollversammlung zur Verfügung.

Weitergehende Erfordernisse für einen Einsitz in der RK sind nicht notwendig.

## 2.2 Gründungsmitglieder

Die an der Gründungsversammlung der RK anwesenden Mitglieder ergeben den Kreis der Gründungsmitglieder.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Leitungsteam.

## 2.3 Delegation, Ersatz und Stellvertretung

### 2.3.1 Gemeindevertretungen

Jede Gemeinde der Standortregion kann eine Vertreterin oder einen Vertreter in die RK delegieren. Sie regelt die Stellvertretung und allfälligen Ersatz. Das delegierte Mitglied muss nicht dem Gemeinderat angehören.

### 2.3.2 Organisationen

Die in der RK vertretenen Organisationen delegieren ihre Vertretung in die RK, regeln die Stellvertretung und allfälligen Ersatz. Sie achten dabei darauf, dass ihre Vertretung möglichst kontinuierlich am Prozess teilnehmen kann.

### 2.3.3 Nicht institutionalisierte oder nicht ständig organisierte Interessen:

Mitglieder der RK, die dieser Gruppe zuzuordnen sind, erhalten, sofern sie nicht Gründungsmitglieder sind, vom Leitungsteam ein Mandat. Sie erklären gegenüber dem Leitungsteam, dass sie keiner institutionalisierten Interessensvertretung verpflichtet sind und sich in keiner in der RK vertretenen Organisation aktiv engagieren. Demissionieren Mandatierte von nicht organisierten Interessen, so sucht das Leitungsteam einen entsprechenden Ersatz.

## 2.4 Anpassung der Standortregion

Mit der Bezeichnung von möglichen und konkreten Standorten für Oberflächenanlagen im Planungssperimeter zu Beginn der Etappe 2 kann sich die Standortregion Jura Ost verändern. So können einzelne Gemeinden aufgrund der Verkehrserschliessung oder der unmittelbaren Nähe zu evaluierten Oberflächenanlagen neu betroffen sein. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem die drei Kriterien «Infrastruktur», «Topografie» und «Regionalwirtschaft» überprüft werden.

Es gilt auch zu prüfen, ob Gemeinden aufgrund der konkreten Vorschläge für die Anordnung der Oberflächenanlagen nicht mehr zur Standortregion zählen zu sind. Deshalb wird in Etappe 2 die Standortregion nötigenfalls angepasst.

Die Anpassung der Standortregion erfolgt durch das BFE in Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam. Kann keine Lösung gefunden werden, werden das Begleitteam und danach der Ausschuss der Kantone zur Lösungsfindung einbezogen, bevor das BFE entscheidet.

### 2.4.1 Aufnahme neuer Mitglieder

Ergibt sich durch die Anpassung der Standortregion, dass eine oder mehrere Gemeinden neu dazu zählen, so können neue Mitglieder in die RK aufgenommen werden.

Das Leitungsteam entscheidet über deren Aufnahme.

#### **2.4.2 Ausscheiden von Mitgliedern**

Gehört eine Gemeinde aufgrund der Anpassung nicht mehr zur Standortregion, so scheidet auch ihre Vertreterin oder ihr Vertreter aus der RK aus.

Mandatierte der nicht organisierten Interessen mit Wohn- oder Arbeitssitz in einer ausgeschiedenen Gemeinde scheidet ebenfalls aus.

Bei Vertretenden von Organisationen mit Sitz in einer ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet das Leitungsteam.

#### **2.5 Ausschluss von Mitgliedern**

Verstößt ein Mitglied namentlich mehrmals und in hohem Masse gegen das Organisationsreglement, kann es ausgeschlossen werden. Dazu unterbreitet das Leitungsteam der Vollversammlung einen entsprechenden Antrag mit Begründung. Über diesen Antrag entscheidet die Vollversammlung mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

Wird der Ausschluss angenommen, so sind die entsendenden Gemeinden oder Organisationen für einen Ersatzvorschlag besorgt. Das Leitungsteam beschliesst über deren Aufnahme in die RK. Im Falle ausgeschlossener Mandatierter der nicht organisierten Interessen sucht das Leitungsteam einen Ersatz.

### **3 Struktur und Organisation**

#### **3.1 Gremien**

- a. Vollversammlung
- b. Leitungsteam
- c. Fachgruppen
- d. Geschäftsstelle
- e. Revisionsstelle
- f. Prozessbegleitung
- g. Begleitteam

## 3.2 Gremien der RK

### 3.2.1 Vollversammlung

- a. Zusammensetzung:  
Die Mitglieder der RK bilden die Vollversammlung.
- b. Leitung:  
Der Präsident, die Präsidentin / das Co-Präsidium der RK leitet die Vollversammlung.
- c. Aufgaben: Die Vollversammlung
  - wählt einen Präsidenten / eine Präsidentin oder ein Co-Präsidium (Präsidium). Mindestens eine Person des Präsidiums hat Wohnsitz in einer Standortgemeinde;
  - wählt die Mitglieder des Leitungsteams;
  - setzt Fachgruppen ein, wählt deren Mitglieder;
  - delegiert Vertretende in die Gremien des Sachplanverfahrens;
  - genehmigt die Jahresplanung;
  - verabschiedet durch die Fachgruppen verfasste Berichte;
  - beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern.
- d. Arbeitsweise:
  - Die Mitglieder der RK werden spätestens 20 Tage im Voraus mit den definitiven Traktanden schriftlich zu einer Sitzung eingeladen. Zu Beginn der Sitzungen wird das Protokoll der letzten Sitzung verabschiedet.
  - Beschlüsse werden nach Möglichkeit konsensual gefällt. Sofern das nicht erreicht werden kann, werden Abstimmungen durchgeführt. Dabei haben alle Mitglieder eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können nur zu traktandierten Themen gefällt werden.
  - In den Berichten und in der Kommunikation nach aussen sind die wichtigsten Konsens- und Dissonanzpunkte sowie allenfalls der Grad an Konsens (Abstimmungsergebnis) ausgewiesen.
  - Mitglieder der RK können z.H. des Leitungsteam Anträge stellen.
  - Die Mitglieder der RK können Ordnungsanträge stellen, die die Sitzung betreffen (z. B. Abbruch der Beratungen, Änderung der Tagesordnung, Rückkommen). Darüber wird sofort abgestimmt.

### 3.2.2 Leitungsteam

- a. Zusammensetzung:  
Das Leitungsteam besteht aus maximal sieben von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern (inkl. dem Präsidenten / der Präsidentin oder dem Co-Präsidium) sowie der Prozessbegleitung und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin. Die Prozessbegleitung und die Geschäftsstelle sind nicht stimmberechtigt.
- b. Leitung:  
Das Leitungsteam organisiert sich selbst.

c. Aufgaben:

Das Leitungsteam ist für die operativen Geschäfte der RK sowie für die Geschäfte, die nicht einem anderen Gremium übertragen sind, verantwortlich. Das Leitungsteam nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- schliesst mit dem BFE eine Leistungsvereinbarung ab;
- kann Verträge im Namen der RK abschliessen;
- setzt die Prozessbegleitung ein;
- setzt die Revisionsstelle ein und genehmigt die Jahresrechnung;
- setzt die Geschäftsstelle ein und bezeichnet deren Leitung;
- bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor;
- entscheidet über die Behandlung von Anträgen von Mitgliedern der RK;
- schlägt Fachgruppen und deren Mitglieder z.H. der Vollversammlung vor;
- kann Partizipationsforen initiieren;
- ist für die Planung innerhalb der Vorgaben des BFE verantwortlich;
- führt die Geschäftsstelle, die Prozessbegleitung und die Fachgruppen;
- ist für die Einhaltung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Meilensteine verantwortlich;
- vertritt die Vollversammlung gegen aussen und informiert die Bevölkerung der Standortregion über die Tätigkeiten der RK;
- bestimmt eine/n Kommunikationsverantwortliche/n und regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeiten der Gremien der RK;
- informiert das Begleitteam über die Tätigkeiten der RK und zieht im Konfliktfall das Begleitteam bei;
- kann zur Erfüllung der Aufgaben die Unterstützung fachtechnischer Expertinnen und Experten beziehen. Dies geschieht in Absprache mit dem BFE und im Rahmen der Leistungsvereinbarung;
- hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben im Rahmen der Leistungsvereinbarung bis CHF 10'000.- zu beschliessen.

d. Zeichnungsberechtigung:

Die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin zeichnen für die RK mit Kollektivunterschrift zu zweien.

### 3.2.3 Fachgruppen

Die Fachgruppen sind von der RK eingesetzte ständige oder temporäre Arbeitsgruppen. Sie organisieren sich selbst.

Ständige Fachgruppen sind namentlich die Fachgruppen «Oberflächenanlagen» und die Fachgruppe «Sozio-ökonomisch-ökologische Wirkungsstudie und Entwicklungsstrategien».

a. Zusammensetzung:

Die Fachgruppen bestehen aus maximal 11 Mitgliedern der RK. Es wird auf ein repräsentatives Abbild der in der RK vertretenen Mitgliedern geachtet.

b. Aufgaben:

Eine Fachgruppe

- arbeitet sich in die im Rahmen ihres Auftrags festgelegten Themen ein;

- erarbeitet im Rahmen ihres Auftrags z. H. des Leitungsteams und der Vollversammlung Berichte und Stellungnahmen zu ihrem Fachbereich;
- kann im Rahmen ihres Auftrags Expertinnen und Experten des Bundes, der Kantone und der Entsorgungspflichtigen beiziehen;
- kann im Rahmen ihres Auftrags beim Leitungsteam beantragen, dass externe Expertinnen und Experten beigezogen werden;
- kann die Durchführung von Partizipationsforen beantragen;
- protokolliert und dokumentiert ihre Sitzungen und Arbeiten.

#### **3.2.4 Geschäftsstelle**

##### **a. Zusammensetzung:**

Die Geschäftsstelle setzt sich aus der vom Leitungsteam mit der Leitung der Geschäftsstelle beauftragten Person (Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin) sowie allenfalls weiteren Mitarbeitenden zusammen.

##### **b. Aufgaben:**

Die Geschäftsstelle unterstützt das Leitungsteam in administrativen Aufgaben. Die Geschäftsstelle

- organisiert Sitzungen (Terminumfragen, Einladung etc.);
- bereitet Sitzungen nach Aufträgen des Leitungsteams vor;
- führt eine Liste der Mitglieder der RK und aktualisiert sie;
- steht den Mitgliedern der RK für Informationen und Fragen zur Verfügung;
- nimmt in beratender und unterstützender Funktion an den Sitzungen der Vollversammlung, des Leitungsteams und der Fachgruppen teil und ist für die Protokollführung zuständig;
- betreut Kommunikationsmassnahmen;
- ist für die Rechnungsführung zuständig;
- ist für die Auszahlung der Sitzungsgelder an die Mitglieder der RK zuständig;
- stellt der interessierten Bevölkerung der Standortregion Informationen zur Verfügung;
- ist für die Dokumentation und Archivierung zuständig;
- nimmt im Auftrag des Leitungsteams weitere Aufgaben wahr;
- kann nach Rücksprache mit einem Mitglied des Präsidiums Verträge bis zu CHF 1000.-- mit Einzelunterschrift abschliessen.

#### **3.2.5 Revisionsstelle**

##### **a. Zusammensetzung:**

Das Leitungsteam setzt eine unabhängige Revisionsstelle ein.

##### **b. Aufgaben:**

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung der RK gemäss den Vorschriften zur eingeschränkten Revision im Aktienrecht (Art. 729a f. Obligationenrecht).

## 3.3 Unterstützende Gremien

### 3.3.1 Prozessbegleitung

- a. Zusammensetzung:  
Die Prozessbegleitung ist eine vom Leitungsteam vorgeschlagene Person oder ein Team, die/das über ausgewiesene Fähigkeiten verfügt, Beteiligungsprozesse zu moderieren.
- b. Aufgaben:  
Die Prozessbegleitung
  - unterstützt die Geschäftsstelle und das Leitungsteam bei der Vorbereitung und Auswertung der Sitzungen der Vollversammlung und der Fachgruppen;
  - moderiert in allparteilicher Art und Weise die internen und externen Veranstaltungen der RK;
  - fördert eine offene, ausgewogene und faire Diskussion in der Vollversammlung;
  - vermittelt bei Konflikten innerhalb der Gremien und bietet dazu Hilfestellungen an.

### 3.3.2 Begleitteam

- a. Zusammensetzung:  
Das Begleitteam besteht aus Vertretenden des BFE, des Standortkantons Aargau und des angrenzenden Landkreises Waldshut, einer Vertretung des Leitungsteams sowie der Prozessbegleitung.
- b. Aufgaben:  
Das Begleitteam unterstützt den partizipativen Prozess und steht der RK beratend zur Seite.

## 4 Prozessregeln

### 4.1.1 Grundsätze der Gremien der RK

- a. Die Gremien stellen die Ergebnisse objektiv, transparent, vollständig und als gemeinsame Leistung dar. Der Grad an Konsens wird bei Beschlüssen ausgewiesen (Anzahl anwesende Stimmberechtigte und Abstimmungsverhältnis). Die Protokolle der Sitzungen aller Gremien sind für die Mitglieder der RK einsehbar.
- b. Die Gremien arbeiten mit den anderen im Sachplanverfahren beteiligten Akteurinnen und Akteuren zusammen (Behörden, Kantone, Nagra u. a.).
- c. Die Gremien halten sich bei ihrer Arbeit an die im Konzeptteil SGT festgelegten Bestimmungen, Etappen und Abläufen, die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Meilensteinen und Zielen sowie der daraus abgeleiteten eigenen Planung.
- d. Die Gremien berücksichtigen die bestehenden regionalen Zuständigkeiten in ihrer Arbeit, u. a. bei der Erarbeitung der Strategien, Massnahmen und Projekte für die nachhaltige regionale Entwicklung. Ihre Arbeiten sind Vorschläge oder Empfehlungen an die legitimierten Entscheidungsinstanzen.



- e. Die Beschlüsse der Gremien (Berichte, Empfehlungen, Stellungnahmen) sind nicht bindend für die entscheidenden Organisationen (Gemeinden, Interessengruppen, Planungsverbände usw.). Sie fliessen in die Gesamtbeurteilung des Bundes ein und sind eine Grundlage für die Stellungnahmen der Gemeinden in der formellen Anhörung.

#### **4.1.2 Weitere zu beachtende Aspekte**

- a. Die freie Meinungsäusserung der Mitglieder in den Gremien ist garantiert. Die Mitglieder begegnen sich mit Achtung und Toleranz und lassen unterschiedliche Meinungen zu. Im Vordergrund steht das Interesse der Standortregion und nicht einzelne persönliche Interessen. Wortmeldungen sind kurz und knapp zu halten
- b. Die Mitglieder der Gremien eignen sich für die zu behandelnden Themen nötiges Fachwissen an.
- c. Die Gremien achten darauf, dass die Sitzungsorte nach Möglichkeit gut erreichbar sind und die Zeiten von Veranstaltungen, Sitzungen oder anderen Ereignissen an die Bedürfnisse der Mitglieder angepasst sind.
- d. Mitglieder der Gremien stellen in der Öffentlichkeit jeweils klar, in welchem Namen sie sich äussern.
- e. Mitglieder der Gremien erhalten Abgeltungen für die Tätigkeiten im Rahmen der RK (Sitzungen, Vorbereitung etc.).

## **5 Allgemeine Bestimmungen**

### **5.1 Minderheitenschutz**

Ein Fünftel der Mitglieder der RK kann die Einberufung einer Vollversammlung verlangen und Anträge an die Vollversammlung stellen.

### **5.2 Konfliktlösung**

Im Falle von anhaltenden Konflikten innerhalb der Gremien der RK sucht das Begleiteteam nach Lösungen und schlägt diese dem Leitungsteam vor. Lässt sich dadurch der Konfliktfall nicht lösen, entscheidet das BFE nach Rücksprache mit dem Ausschuss der Kantone über das weitere Vorgehen.

### **5.3 Auflösung der RK**

Die RK wird aufgelöst, wenn

- a. die Standortregion mit dem Bundesratsentscheid zu Etappe 1 nicht in den Sachplan geologische Tiefenlager aufgenommen wird;
- b. die Arbeiten und Aufträge der regionalen Partizipation im Rahmen des Sachplans abgeschlossen sind.

#### 5.4 Änderung des Organisationsreglements

Das vorliegende Organisationsreglement kann abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an einer Vollversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

#### 5.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der RK haftet ausschliesslich das Vermögen der RK.

#### 5.6 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement ist an der Gründungsversammlung der RK vom 18. Juni 2011 mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern angenommen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Windisch, 18. Juni 2011



Peter Plüss

Co-Präsident Regionalkonferenz Jura Ost



Ueli Müller

Co-Präsident Regionalkonferenz Jura Ost